

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4579 –**

Begrenzung von Nachforderungen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

Einmal mehr sollen kleine und mittlere Unternehmen belastet werden, indem die mit der Neuregelung des 630-DM-Gesetzes vom 1. April 1999 fälligen Sozialbeiträge des Arbeitgebers auf Einmalzahlungen gemäß § 25 Abs. 1 SGB IV rückwirkend für den gesamten vierjährigen Verjährungszeitraum nachgezahlt werden sollen, also auch für den Zeitraum vor dem 1. April 1999 bis in das Jahr 1996 zurück.

Geringfügig Beschäftigten steht bei entsprechender tariflicher Vereinbarung ein Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu. Für diese Einmalzahlungen müssen sie Beiträge zur Sozialversicherung sowohl für den Zeitraum vor der Neuregelung des 630-DM-Gesetzes als auch für den Zeitraum danach entrichten. Von den Arbeitgebern wird der anteilige Beitrag zur Sozialversicherung für Einmalzahlungen erst mit der Neuregelung des 630-DM-Gesetzes erhoben. Vor dem 1. April 1999 haben die Landesversicherungsanstalten eine Nichtzahlung toleriert. Das geschah, indem das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. August 1994 (Az.: 12 Rk 59/92) nur rückwirkend bis zum 1. Januar 1999 vollzogen wurde. Aufgrund einer Dienstanweisung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte soll nun allerdings zum vierjährigen Verjährungszeitraum zurückgekehrt werden; entsprechende Nachforderungen sollen ausgesprochen werden. Nur für Einzelfälle käme, so die Bundesversicherungsanstalt, ein Erlass von Beitragsforderungen auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV in Betracht.

Überhöhte Nachforderungen können jedoch insbesondere für kleine und mittlere Betriebe existenzbedrohend sein und erscheinen auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes nicht hinnehmbar. Schließlich konnten Arbeitgeber weder damit rechnen noch sich darauf einstellen, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag auch für den Zeitraum vor der Neuregelung zurückgefordert wird.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21. Juni 2000 die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Einmalzahlungen für verfassungswidrig erklärt, wenn und weil dafür kein entsprechend höheres Arbeitslosen- oder Krankengeld geleistet wird. Dabei wird dem Gesetzgeber ausdrücklich ein Wahlrecht eingeräumt, ob er eine verfassungsgemäße Rechtslage durch eine Korrektur auf der Beitragsseite oder auf der Leistungsseite schaffen möchte, mithin steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, auf Einmalzahlungen keine Sozialversicherungsbeiträge mehr zu erheben.

Vorbemerkung

Die Beitragspflicht von Einmalzahlungen in der Sozialversicherung ist durch die Neuregelungen des 630-DM-Gesetzes nicht verändert worden. Bereits vor dem 1. April 1999 waren Einmalzahlungen im Rahmen von sog. 630-DM-Beschäftigungsverhältnissen beitragspflichtig, wenn durch Berücksichtigung dieser zusätzlichen Zahlungen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten war und somit Versicherungspflicht bestand. Infolgedessen wenden die Versicherungsträger das geltende Recht an, wie es auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung mehrfach bestätigt worden ist. Für aufsichtsrechtliche Schritte, für die die Bundesregierung auch nicht zuständig wäre, ist insofern kein Raum.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Mai 2000 zu den Einmalzahlungen – wie bereits 1995 – nicht die beitragsrechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches beanstandet, vielmehr diese weiterhin für anwendbar erklärt, längstens bis zum 30. Juni 2001. Es hat selbst festgelegt, dass für die Vergangenheit Änderungen nur auf der Leistungsseite zu vollziehen sind, wenn es für noch nicht bestandskräftige Verfahren dem Gesetzgeber aufgibt, durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bei Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen sind.

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass kleine und mittlere Betriebe in der Existenz bedroht werden, wenn die Gesamtsozialversicherungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen über den gesamten vierjährigen Verjährungszeitraum nacherhoben werden, und wie begründet sie ihre Einschätzung?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist unter Berücksichtigung der bei Beitragsnachforderungen gegebenen Möglichkeiten des Erlasses, der Stundung oder Niederschlagung der Forderung eine Existenzbedrohung der Betriebe nicht zu erwarten.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis von dem Umfang der von diesen Nachforderungen betroffenen Betriebe?

Der Bundesregierung ist der Umfang der von diesen Nachforderungen betroffenen Betriebe nicht bekannt, da die vorhandenen Statistiken nicht nach den Gründen, die zur Beitragsnachforderung geführt haben, untergliedert sind.

3. Mit welchen Maßnahmen kann die Bundesregierung diese Betriebe unterstützen?

Hierzu wird auf die in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Entlastungsmöglichkeiten verwiesen.

4. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die bisherige Selbstbeschränkung der Landesversicherungsanstalten hinsichtlich des Rückforderungszeitraums wiederherzustellen?

Wenn ja, wann?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wie steht die Bundesregierung zu dem vom Bundesverfassungsgericht eröffneten Wahlrecht und welche Folgerungen leitet sie daraus auch im Hinblick auf die geschilderte Problemlage ab?

Die Bundesregierung hat hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsgeld (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz) – BT-Drs. 14/4371, 14/4409 – vorgelegt und die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei den Lohnersatzleistungen unter Beibehaltung der Beitragspflicht auf Einmalzahlungen vorgeschlagen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der für Nachforderungen erhobene Säumniszuschlag in Höhe von 12 Prozent pro Jahr ungebührlich hoch ist und auf den banküblichen Zins zurückgeführt werden sollte?

Die Bundesregierung hält die derzeitige Regelung weiterhin für sachgerecht. Der Säumniszuschlag entspricht im Wesentlichen der Regelung im Steuerrecht (§ 240 AO). Auch hier kann auf die individuellen Verhältnisse des Beitragszahlers durch Erlass wegen Unbilligkeit Rücksicht genommen werden.

